

# Satzung der Gemeinde Mehring zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mehring folgende Satzung:

## § 1

In § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mehring (BGS-EWS) vom 12. März 2002 treten an die Stelle des bisherigen Satzes 7 folgende Sätze 7 bis 9:

„<sup>7</sup>Die Wasserzähler werden vom Grundstückseigentümer abgelesen und die Zählerkarte der Gemeinde zurückgegeben. <sup>8</sup>Wird die Zählerablesekarte nicht fristgerecht abgegeben, sind die Wassermengen aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu ermitteln. <sup>9</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. eine Ermittlung des Durchschnitts der letzten drei Jahre nicht möglich ist, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.

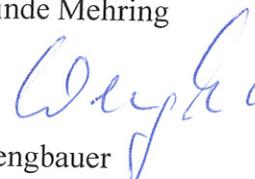
## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 24. Oktober 2006

Gemeinde Mehring

  
Wengbauer  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Mehring hat in seiner Sitzung am 09.10.2006 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) beschlossen.

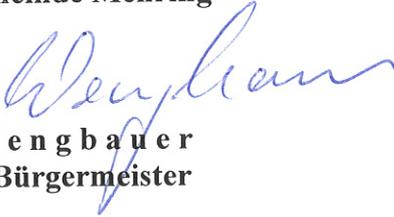
Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 24.10.2006 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 25.10.2006 angeheftet und am 10.11.2006 wieder abgenommen.

Emmerting, den 14.11.2006

-Gemeinde Mehring-

  
Wengbauer  
1. Bürgermeister

